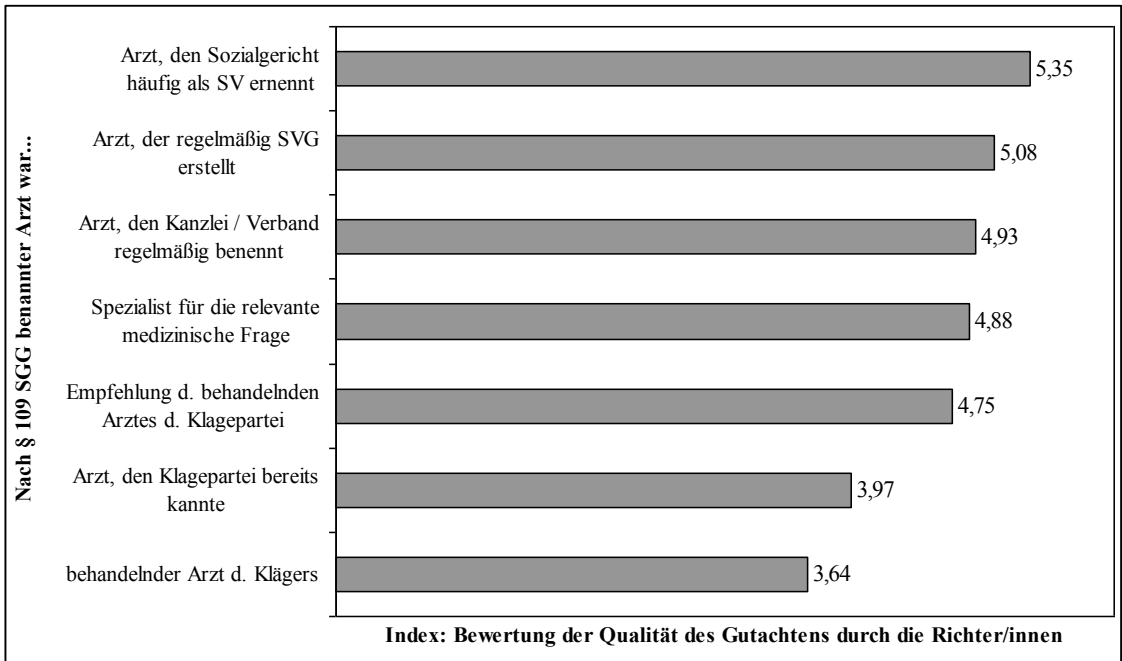


Abb. 4: Qualität der Gutachten nach § 109 SGG nach Gruppen der benannten Ärzte:



V. Bedeutung des Zeitfaktors

Es wurde bereits oben unter II. – Motive und Erwartungen der Klägerinnen und Kläger und ihrer Bevollmächtigten – festgestellt, dass nach den Angaben der Prozessbevollmächtigten der Faktor Zeit als Motivation für die Antragstellung keine bzw. nur eine untergeordnete Rolle spielt. Gleichwohl sprechen andere Daten für die Annahme einer größeren Bedeutung des Zeitfaktors im Zusammenhang mit den nach § 109 SGG eingeholten Gutachten. Soweit die Richterinnen und Richter unter Frage Nummer 22 die Aussage „Der Prozessausgang war für den Kläger günstiger, als er ohne das Gutachten nach § 109 SGG ausgefallen wäre“ bejaht hatten, waren sie in der nächsten Frage gebeten worden, zu dem folgenden Statement Stellung zu nehmen.

„Der Erfolg des Klägers beruht allein auf einer Verschlechterung seines medizinischen Zustands zwischen der Begutachtung nach § 106 SGG und der Begutachtung nach § 109 SGG.“⁷⁶⁵

Hier lag bei 43,2% der gültigen Antworten der Zustimmungswert über 3, das heißt 43,2% der Richterinnen und Richter stimmten der Aussage (eher) zu. Jede(r) vierte Befragte (25%) gab sogar den Wert 6, also „trifft voll und ganz zu“, an. Untermauert wird

⁷⁶⁵ Vgl. Frage 23 im Richter/innen-Fragebogen, Anhang, A. I.

diese Einschätzung der Richterinnen und Richter außerdem durch einen anderen Wert: Die Bevollmächtigten waren unter Frage Nummer 14 gebeten worden, den Zeitraum anzugeben, der zwischen der (ggf. ersten) Untersuchung nach § 106 SGG und der (ggf. letzten) Untersuchung nach § 109 SGG vergangen ist. Der kürzeste hier angegebene Zeitraum liegt bei 10 Wochen und der längste bei 152 Wochen, was knapp drei Jahren entspricht. Der Mittelwert beträgt immerhin 39,86 Wochen, also gut ein Dreivierteljahr. Zwar wird der Mittelwert durch zwei sehr hohe Einzelwerte von 152 und 139 Wochen möglicherweise etwas zu stark nach oben beeinflusst, doch auch der Median liegt bei 34,76 Wochen oder rund acht Monaten. Angesichts dieser Dauer zwischen den verschiedenen Begutachtungen erscheint es durchaus plausibel, dass bei progressiven Krankheitsverläufen das Gutachten nach § 109 SGG deshalb zum Klageerfolg führt, weil die anspruchsbegründenden Umstände erst nach der von Amts wegen erfolgten Begutachtung eingetreten sind.⁷⁶⁶

⁷⁶⁶ Vgl. zu diesem Problem oben, Kapitel 5, C. I. 2.